

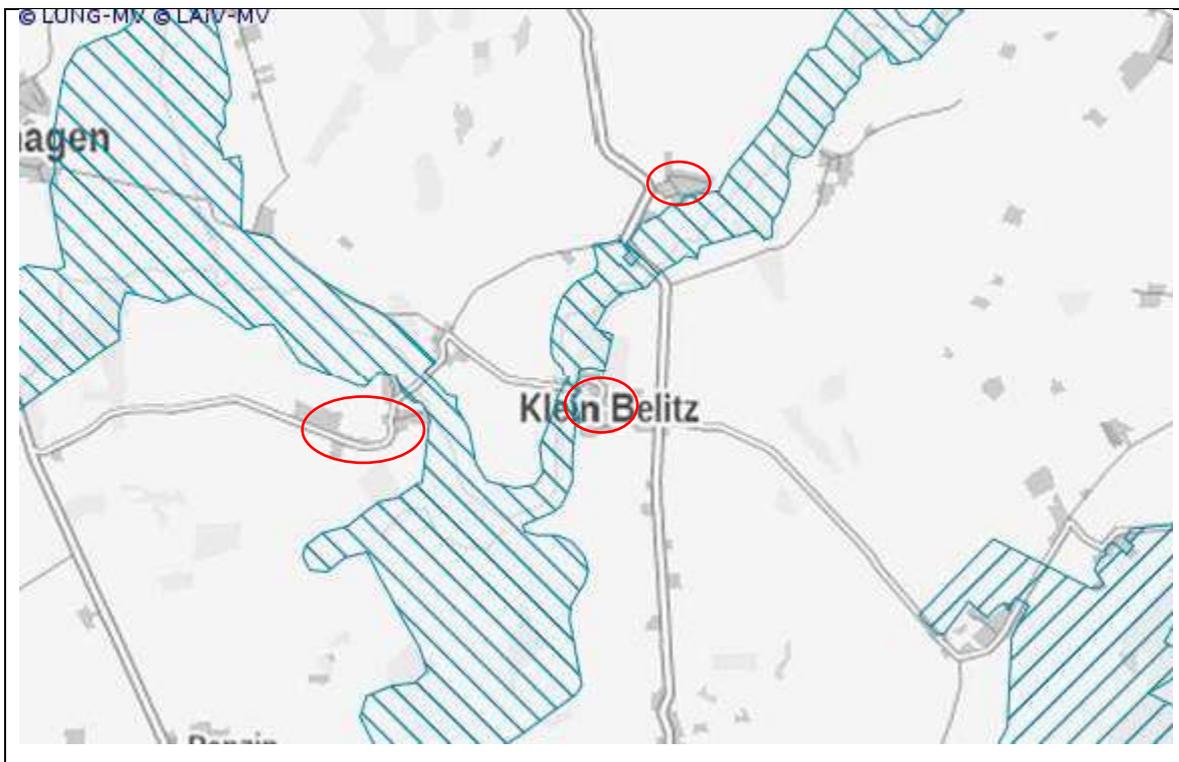
**Unterlagen zur Verträglichkeitsuntersuchung
der Gemeinde Klein Belitz**

für die

**Satzungsneufassung in den Ortsteilen Klein Belitz, Groß Belitz, Neukirchen und
Reinstorf**

bezüglich des

**GGB-Gebietes (vormals Fauna-Flora-Habitat) DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“, ob
dieser Plan einen Plan im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, der ein-
zeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Ge-
biet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen.
(FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung)**



Kartengrundlage: Umweltkarten-mv.de

Gemeinde Klein Belitz im:

Amt Bützow-Land
Am Markt 1
18246 Bützow

Auftragnehmer:

Kersten Jensen Landschaftsarchitekt in der
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Telefon 0385 48 975 9-802 Telefax-809
e-mail: k.jensen@buero-sul.de

Bearbeiter:

Kersten Jensen / Frank Ortelt

Stand:

März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Prüfung, Aufgabenstellung.....	3
2	Methodik	4
3	Grundlagen	4
3.1	Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	4
3.2	Biotope / Wasserschutzgebiete / Fließgewässergütekartierung in den Ortslagen	6
3.3	GGB (FFH) DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“	8
4	Beschreibung des Vorhabens und Ihrer Wirkfaktoren	16
5	Bewertung der Wirkungen des Vorhabens.....	19
6	Zusammenfassung.....	20
7	Literatur / Quellen.....	20

Abbildungen

Abbildung 1: internationale und nationale Schutzgebiete (Quelle Umweltkarten-mv.de)	3
Abbildung 2 Ergänzungsflächen Reinstorf und Groß Belitz	5
Abbildung 3 Ergänzungsflächen Groß Belitz Neukirchen	5
Abbildung 4 Ergänzungsfläche / Ausgleichsfläche Klein Belitz	6
Abbildung 5 Karte Biotope / Wasserschutzgebiete / Fließgewässergütekartierung in den Ortslagen	7
Abbildung 6 Karte 2a (2) Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	9
Abbildung 7 Karte 2b (2) Habitats der Arten nach Anhang II FFH-RL.....	10
Abbildung 8 FFH-Waldlebensraumtypen 2006-2013 und Forstgrundkarte	12
Abbildung 9 Karte 3 (2) Maßnahmen.....	13

Tabellen

Tabelle 1: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des FFH	19
Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Lebensraumtypen	19

1 Anlass der Prüfung, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Klein Belitz, vertreten durch das Amt Bützow-Land, plant eine Neufassung der Satzung in den Ortsteilen Klein Belitz, Groß Belitz, Neukirchen und Reinstorf.

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich teilweise an einem internationalen Schutzgebiet (siehe nachfolgende Abbildungen), die Ausgleichsfläche im Schutzgebiet.

GGB (FFH) DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“

- Hierfür wird eine Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich

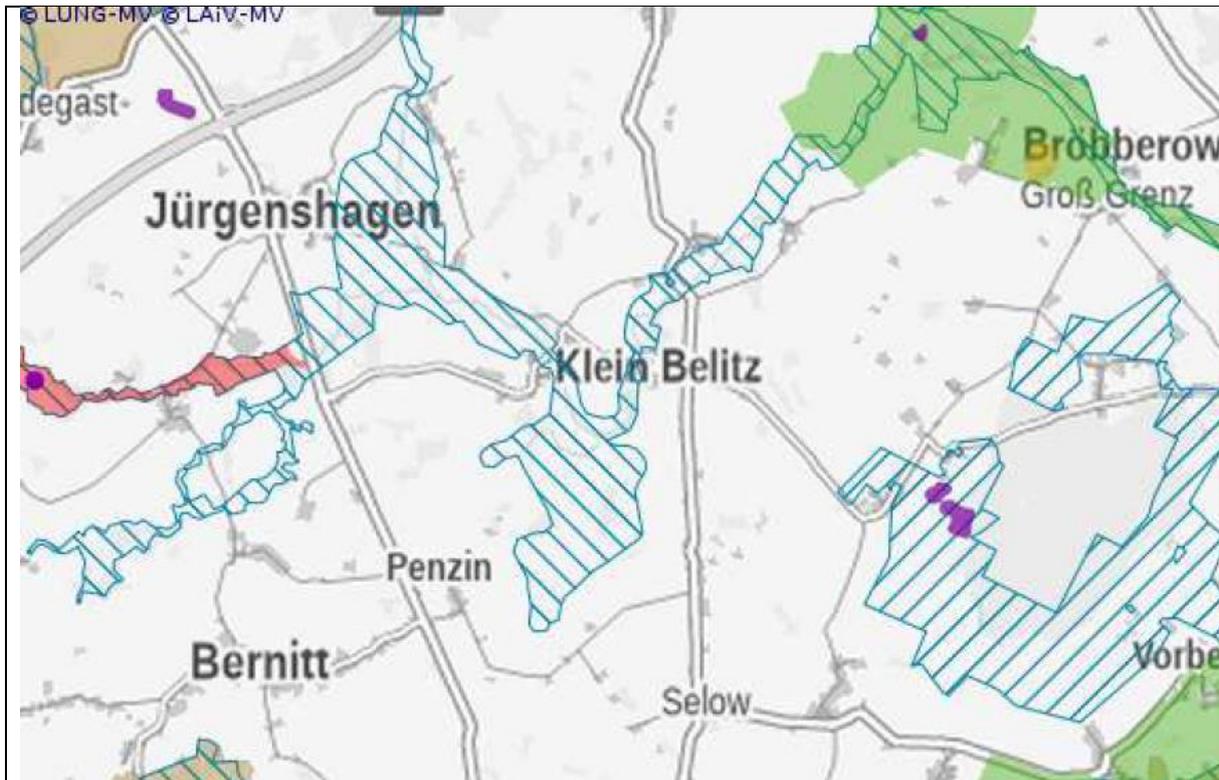


Abbildung 1: internationale und nationale Schutzgebiete (Quelle Umweltkarten-mv.de)

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (Flächen) 12/2017	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
FLÄCHENNATURDENKMALE i.w.S. 12/2017 (Flächen)	GGB-MANAGEMENTPLÄNE fertiggest. u. in Bearbeitung
Flächennaturdenkmal	GGB-Managementplan in Bearbeitung
Naturdenkmal (mit flächiger Ausprägung)	GGB-Managementplan fertiggestellt
NATURSCHUTZGEBIETE	EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE

Legende

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Generell ist für das FFH-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot, im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (vgl. § 33 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Das Verbot umfasst die Verschlechterung von Lebensräumen und Habitaten der Arten sowie Störungen von Arten, die für das Gebiet ausgewiesen worden sind.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Maßgeblich bei der erforderlichen FFH-Vorprüfung sind zum einen Wirkungen durch das Planvorhaben in den Bereich der NATURA 2000-Gebiete hinein (Störungen von Funktionen und Beeinträchtigung von Arten durch Sekundärwirkungen), sowie kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben.

2 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2037-301 betrachtet. Der Wirkraum wird mit 100 Metern im Schnittbereich zum Vorhaben festgelegt. Der Eingriffsbereich umfasst punktuelle Maßnahme. Es werden nur die Zielarten und Lebensraumtypen mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des GGB betrachtet. Die Habitatansprüche der Arten und die Bewertung des Untersuchungsgebietes werden aufgeführt. Im Rahmen der Geländebegehungen 2022 wurden die Habitatkriterien, insbesondere die vorhandenen Habitatrequisiten überprüft.

3 Grundlagen

3.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Gemeinde Klein Belitz hat bereits im Jahr 1996 eine kombinierte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Klein Belitz, Groß Belitz, Reinstorf und Neukirchen aufgestellt, um auf vorliegende Bauvoranfragen und Bauanträge zu reagieren und entsprechendes Baurecht zu schaffen. Hierbei wurden die Grenzen des Innenbereichs gegenüber dem Außenbereich festgesetzt und einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen. Diese Satzung ist am 14.03.1997 rechtsverbindlich geworden. Am 08.09.2022 ist zudem die eigenständige Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Groß Belitz in Kraft getreten, mit der ein einzelnes Außenbereichsgrundstück am südwestlichen Ortsrand in den Innenbereich einbezogen wurde.

Mit der vorliegenden Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung möchte die Gemeinde Klein Belitz im Rahmen der durch die Landes- und Regionalplanung beschränkten Eigenentwicklung von Gemeinden im ländlichen Raum neue Wohnbauplätze anbieten. Vor dem Hintergrund der planerischen Grundsätze „Innen- vor Außenentwicklung“ und „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ soll die Neuausweisung von Siedlungsflächen reduziert und Innenentwicklungspotenziale prioritär genutzt werden. Ehemalige Baulücken in den Ortsteilen der Gemeinde sind jedoch mittlerweile fast vollständig bebaut worden, so dass die Nachverdichtungsmöglichkeiten des bestehenden Innenbereichs im Wesentlichen ausgeschöpft sind oder vereinzelt durch eigentumsrechtliche Zwänge begrenzt werden.

Mit der Satzungsneuaufstellung stellt die Gemeinde Klein Belitz den Innenbereich der Ortsteile Klein Belitz, Groß Belitz, Reinstorf und Neukirchen auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte neu klar und bezieht neue Ergänzungsflächen in den Geltungsbereich mit ein.

Da für den Ortsteil Neukirchen die bisher unbebaute Ergänzungsfläche in der Siedlung an der Beke aus der rechtsverbindlichen Satzung von 1996 nachrichtlich übernommen wird und keine neuen Ergänzungsflächen ausgewiesen werden, wird in der folgenden Betrachtung nur auf

die Ortsteile Klein Belitz, Groß Belitz und Reinstorf mit zusätzlichen Ergänzungsflächen Bezug genommen.

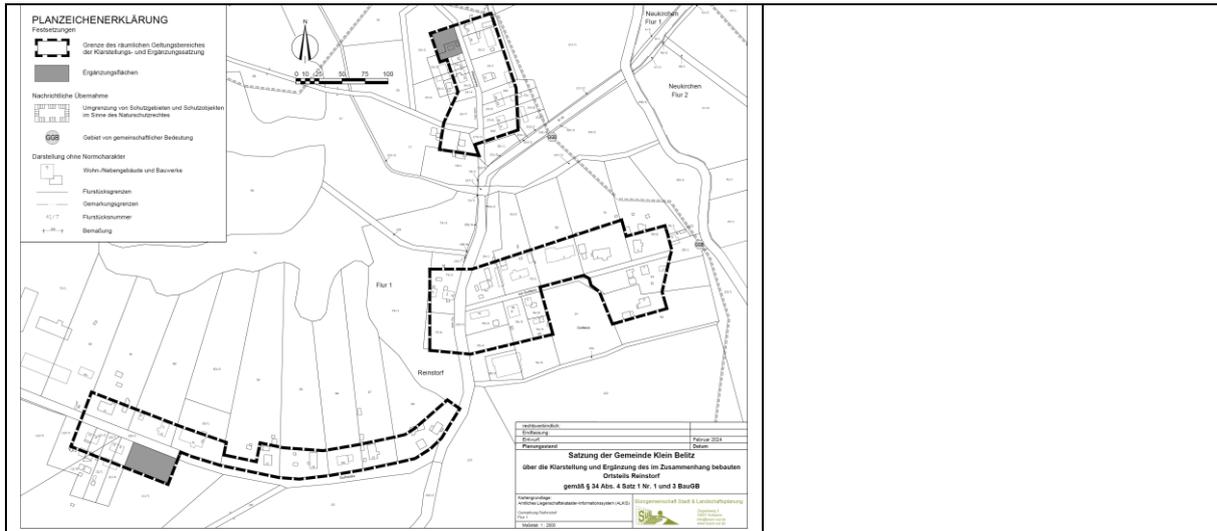


Abbildung 2 Ergänzungsflächen Reinstorf und

Groß Belitz

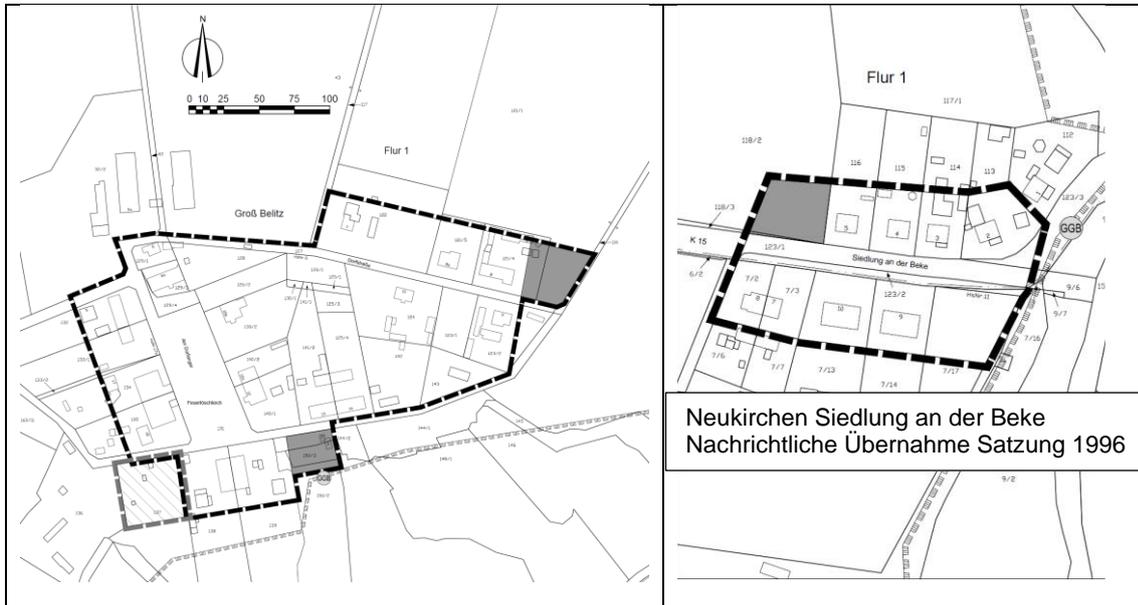


Abbildung 3 Ergänzungsflächen Groß Belitz

Neukirchen

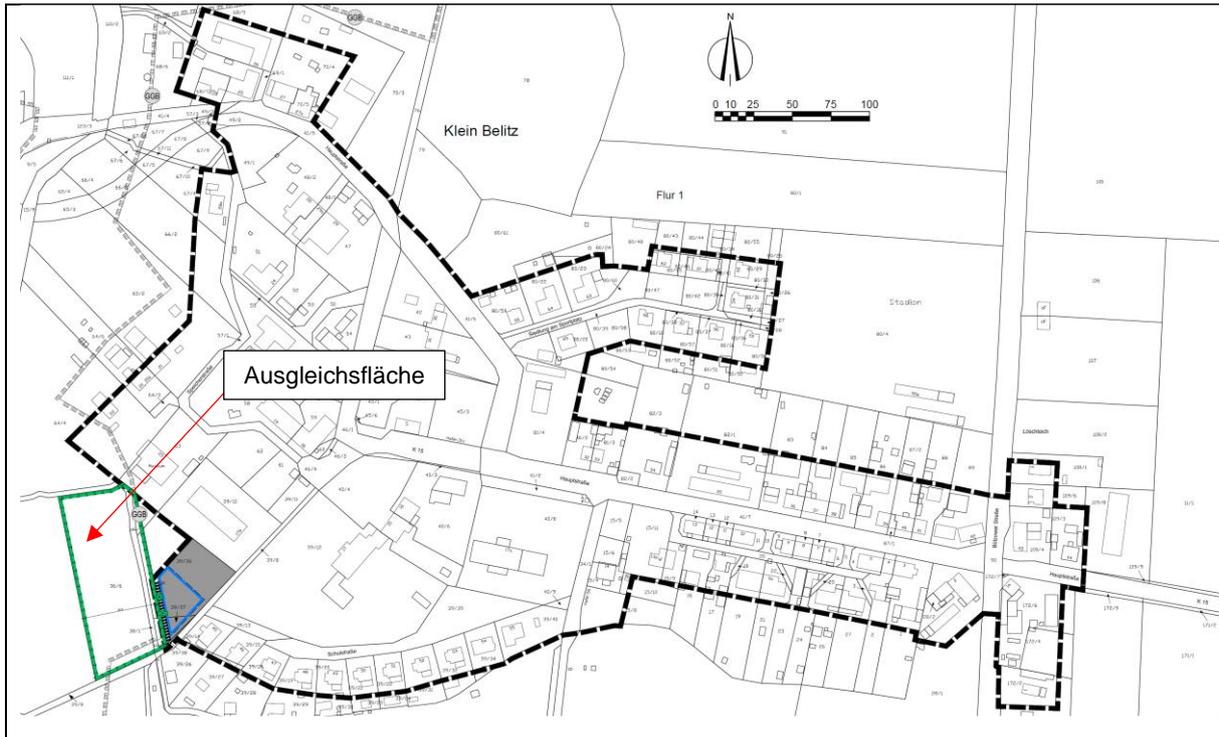


Abbildung 4 Ergänzungsfläche / Ausgleichsfläche Klein Belitz

3.2 Biotope / Wasserschutzgebiete / Fließgewässergütekartierung in den Ortslagen



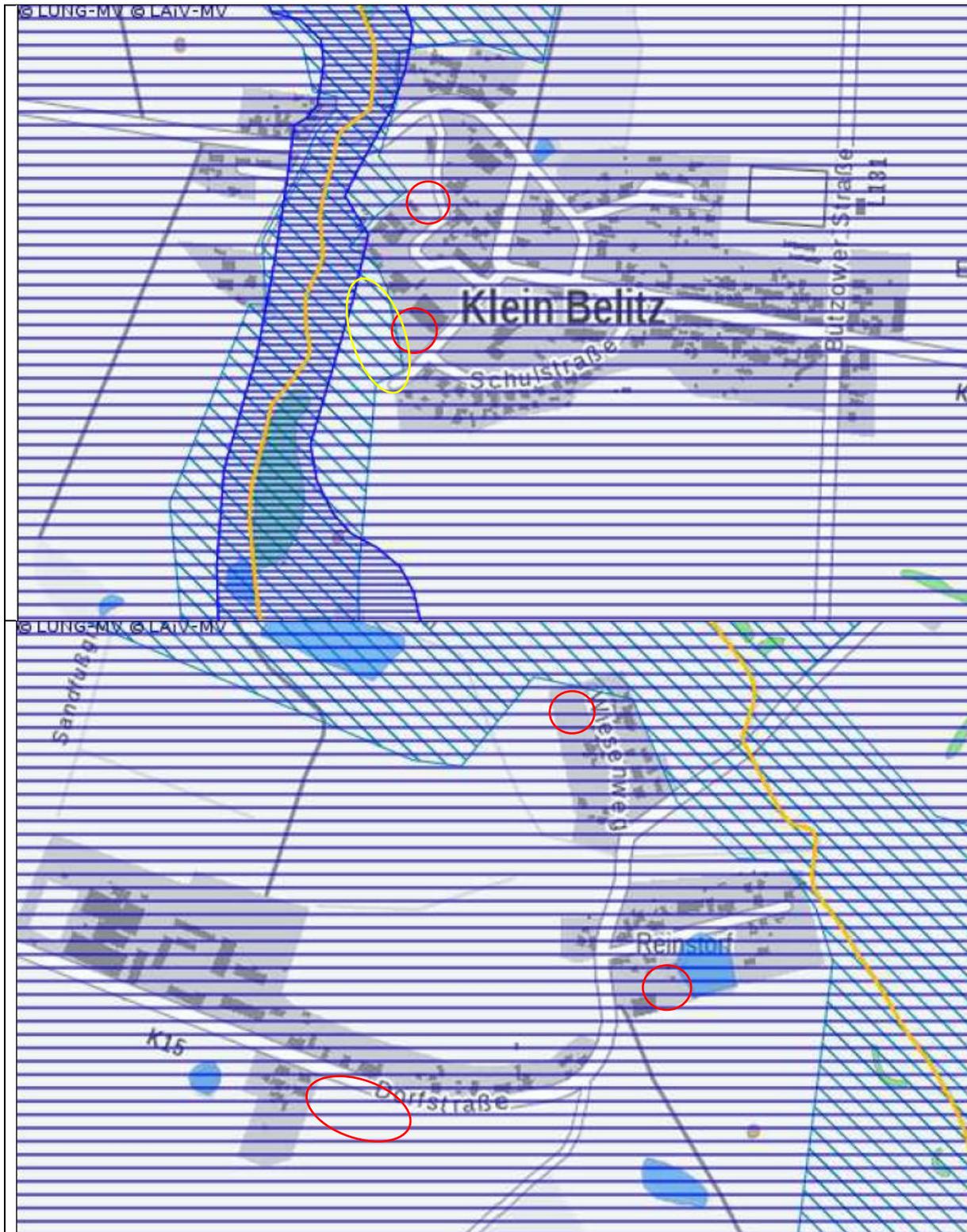
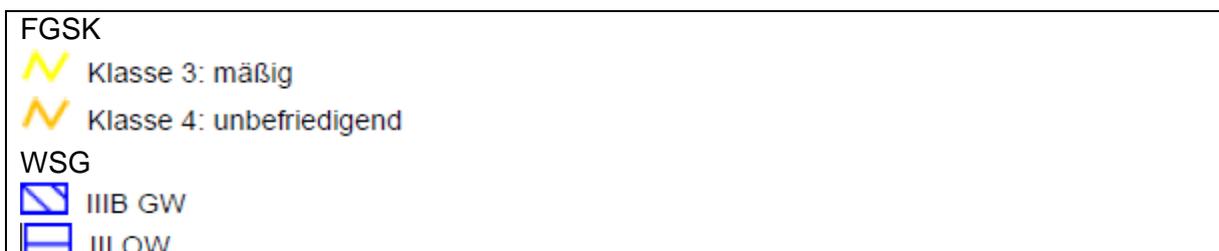


Abbildung 5 Karte Biotope / Wasserschutzgebiete / Fließgewässergütekartierung in den Ortslagen



§20 Biotope	
	Feuchtbiotop
	Gewässerbiotop
	Trockenbiotop
	Gehölzbiotop
GGB- Managementpläne	
	GGB-Managementplan fertig- gestellt

Legende Auszug

Im Mittellauf der Beke (WABE-0200) setzt sich das ausgebaute und einheitlich eingetieftes Gewässerprofil mit starker Verkräutungsneigung bis zur Einmündung der Tessenitz fort. Stellenweise existieren noch Waldreste und Gehölze im Uferbereich. Im Abschnitt von der Brücke Reinstorf bis zum Zufluss der Tessenitz bedingen einzelne Gehölze eine punktuelle Eigendynamik sowie Sedimentanlandungen. Die Gewässerstrukturgüte gilt als deutlich (GK 4) bis stark (GK 5) verändert. Dieser Fließgewässerabschnitt entspricht dem aggregierten LAWA-Typ 15 (sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse) und wurde in der Bewirtschaftungsvorplanung (LAWA 2007) vorläufig als „erheblich verändert“ eingestuft. Im Rahmen der endgültigen Ausweisung erheblich veränderter Gewässer im Amtsbereich des StALU MM (ODE & MORATZ-PAULY 2011) ist der Wasserkörper als „natürlich“ eingeordnet worden.

Im Abschnitt Bröbberow bis Einmündung Tessenitz erfolgt jährlich eine Krautung der Sohle sowie eine einseitige Böschungsmahd. Grundräumung und Gehölzpflege werden abschnittsweise nach Erfordernis durchgeführt.

Querbauwerke im Untersuchungsraum BEKE (WABE-0200) sind

Straßenbrücke Groß Belitz passierbar für Fische und Wasserwirbellose ja, Fischotter nein
Sohlschwelle Klein Belitz passierbar für Fischotter und Wasserwirbellose ja, Fische zeitweise

Laut Fischgewässerverordnung des Landes (FGVO) handelt es sich bei der Beke um das einzige Salmonidengewässer in Mecklenburg-Vorpommern (s.a. KARTE 1a). In Entsprechung der europäischen Richtlinie 78/659/EWG (novelliert durch die Richtlinie 2006/44/EG vom 6. September 2006) ist das Gewässer daher in besonderem Maße zu schützen und zu entwickeln. Für die Beke gelten hinsichtlich ausgewählter chemisch-physikalischer Parameter spezielle Qualitätsanforderungen, die dem Erhalt und der ausgewogenen Entwicklung der hier vorkommenden Forellen (*Salmo trutta*) dienen.

Das Plangebiet befindet sich jeweils teilweise in den Trinkwasserschutzzonen II (Lauf der Beke bis Klein Belitz) und III der Oberflächenwasserfassung „Warnow“ (Warnow-Rostock, Nummer: MV_WSG_1938_08). Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen aus der Schutzordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen aus wasserrechtlichen Rechtsnormen sind zu beachten und einzuhalten. Nach Punkt 3.2.2 -Nutzungsbeschränkungen- des Beschlusses des Bezirkstages vom 22.03.1982 unterliegen die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten Beschränkungen.

3.3 GGB (FFH) DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“

Dass sich westlich von Schwaan erstreckende FFH-Gebiet mit einer Größe von 2.240 ha wird im Wesentlichen durch das komplexe Fließgewässerökosystem der Beke und ihren Zuflüssen bestimmt. Darüber hinaus prägen Buchen-, Moor- sowie Erlen- und Eschenwälder mitsamt ihren naturnahen Gehölzbeständen das Gebiet.

Schutzzweck für das FFH-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ ist der Erhalt und die vorrangige Entwicklung eines aus Haupt- und Nebengewässern bestehenden Flusssystemes, das durch eine natürliche bzw. naturnahe Gewässerdynamik, gewässertypische Uferstrukturen sowie

eine reduzierte Trophiestufe gekennzeichnet ist. Aus den ermittelten Erhaltungszuständen für die in das FFH-Gebiet eingebundenen Kleingewässer leiten sich deren Schutz sowie eine wünschenswerte Entwicklung ab. Für die im Gebiet vorkommenden Wald-LRT besteht die Maßgabe zum Erhalt und teilweisen Entwicklung.

FFH-Arten (entsprechend Managementplan):

1337	Biber	Castor fiber
1355	Fischotter	Lutra lutra
1096	Bachneunauge	Lampetra planeri
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1149	Steinbeißer	Cobitis taenia

FFH-Lebensraumtypen (entsprechend Managementplan):

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe
- 9130 – Waldmeister- Buchenwald (Asperulo- Fagetum)
- 91D0* - Moorwälder,
- 91E0* - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Zustandsbewertung entsprechend Managementplan

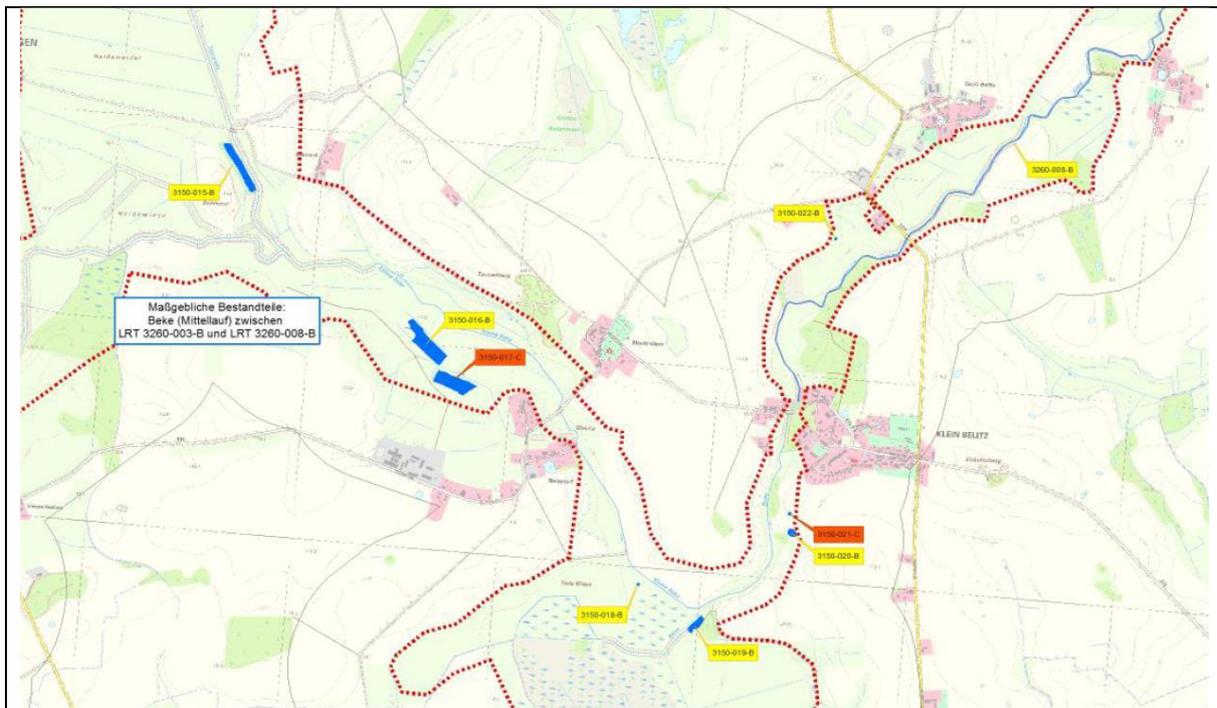
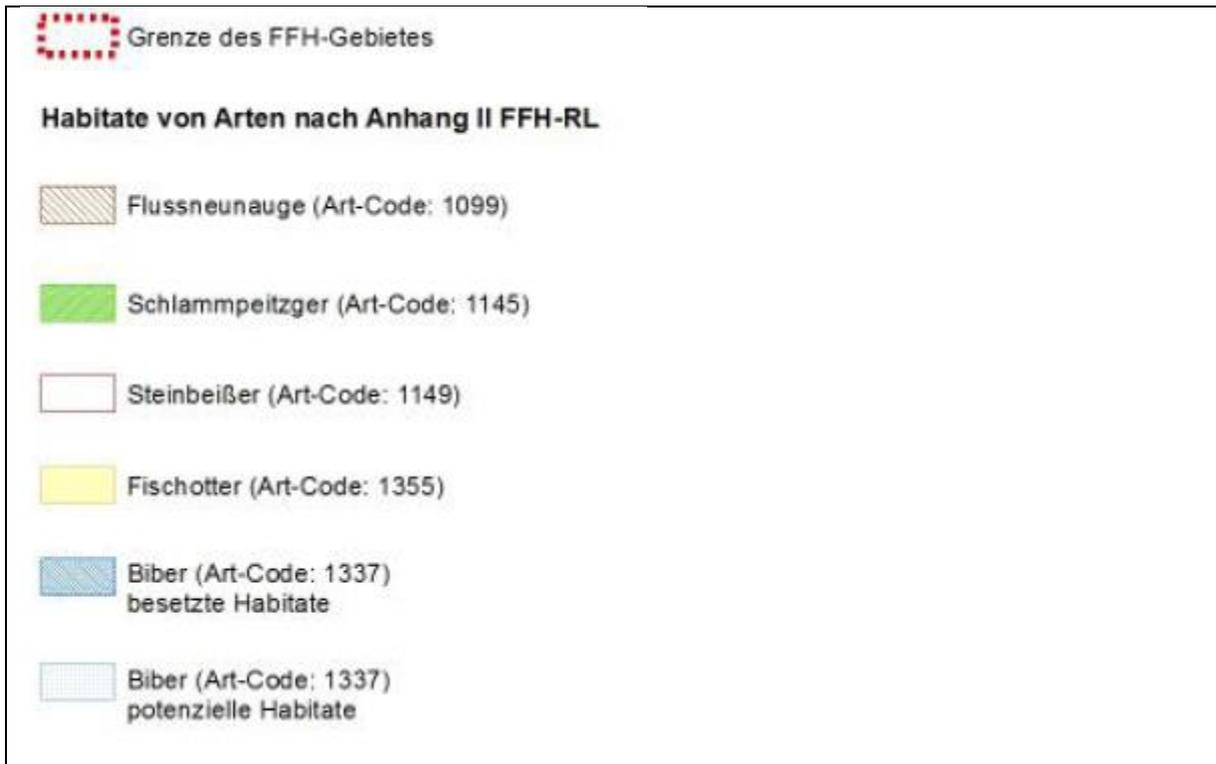


Abbildung 6 Karte 2a (2) Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL



Legende Auszug

Im Zuge der Kartierungen zur Managementplanung wurden zwei LRT des Offenlandes (LRT 3150, LRT 3260) bestätigt. Von sechs Arten des Anhangs II der FFH-RL (davon keine prioritär) die in den SDB aufgenommen, wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten drei Arten (Fischotter, Steinbeißer und Schlammpeitzger) bestätigt. Zudem wurde im Untersuchungsgebiet eine weitere Art des Anhangs II (Biber) ermittelt.

Die Arten Flussneunauge und Bachneunauge werden landesweit in einem Fachbeitrag unter Federführung des LUNG M-V erfasst. Im Rahmen der Untersuchungen wurden Nachweise beider Arten im FFH-Gebiet DE 2037-301 erbracht.

Der aktuelle Erhaltungszustand der LRT 9130 und 91D0* wird als „hervorragend“ (Zustand A) beurteilt. Einen „günstigen Erhaltungszustand“ (B) weisen der LRT 91E0* sowie die Habitate von Steinbeißer, Schlammpeitzger und Biber auf. Hingegen zeigen die LRT 3150 und 3260 sowie die Habitate von Fischotter und Flussneunauge einen „ungünstigen Erhaltungszustand“ (C). Während die Angaben des Erhaltungszustandes aus dem SDB im Zuge der aktuellen Erfassung für zwei LRT (3150, 91E0*) und eine Anhang-II-Art (Schlammpeitzger) bestätigt wurden, war für drei LRT und zwei Anhang-II-Arten eine Änderung des Erhaltungszustands zu verzeichnen. Bezogen auf die LRT 9130 und 91D0* sowie den Steinbeißer erwies sich die aktuelle Bewertung besser als die Bewertung zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung 2004. Für den LRT 3260 und den Fischotter fällt die aktuelle Zustandsbewertung schlechter als zum Referenzzeitpunkt aus.

Zustandsbewertung entsprechend Managementplan Wald

Es kommen im Gebiet zwei prioritäre Waldlebensraumtypen (91D0*, 91E0*) vor. Der nicht prioritäre Waldlebensraumtyp (9130 Waldmeister-Buchenwald -Asperulo-Fagetum) mit 60,93ha besitzt aktuell den Erhaltungszustand A.

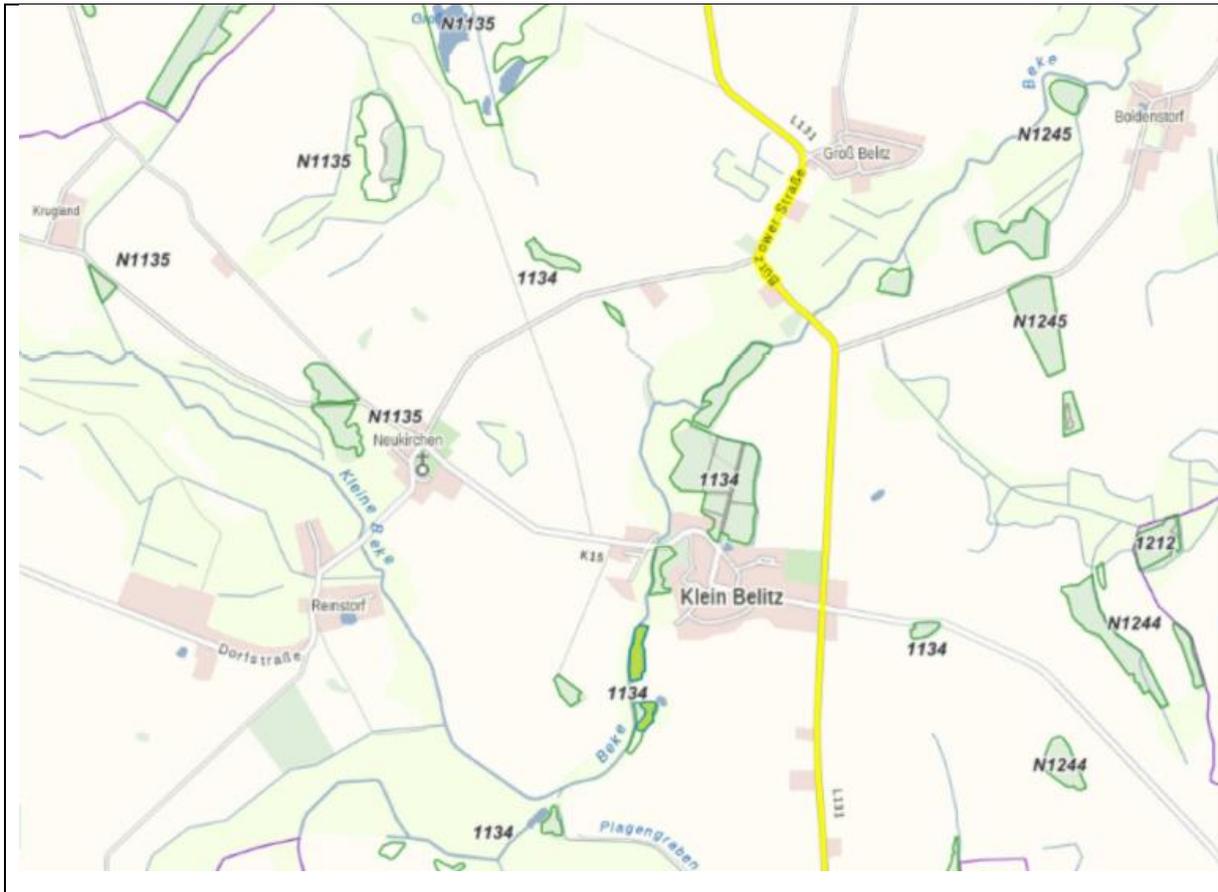
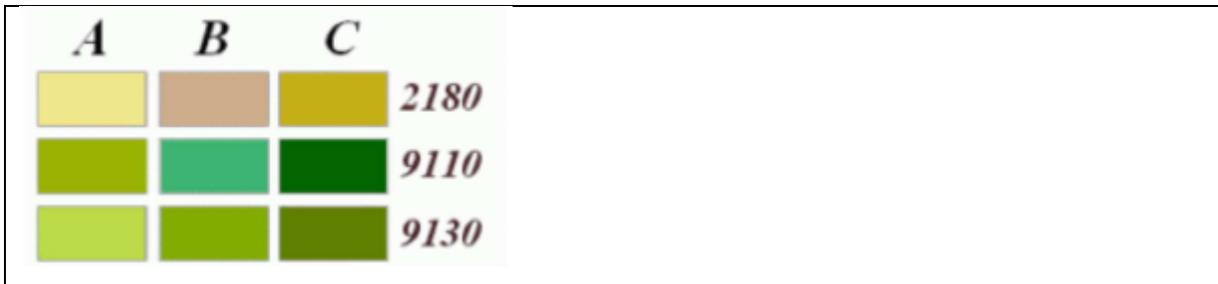


Abbildung 8 FFH-Waldlebensraumtypen 2006-2013 und Forstgrundkarte



Legende Auszug

Maßnahmen

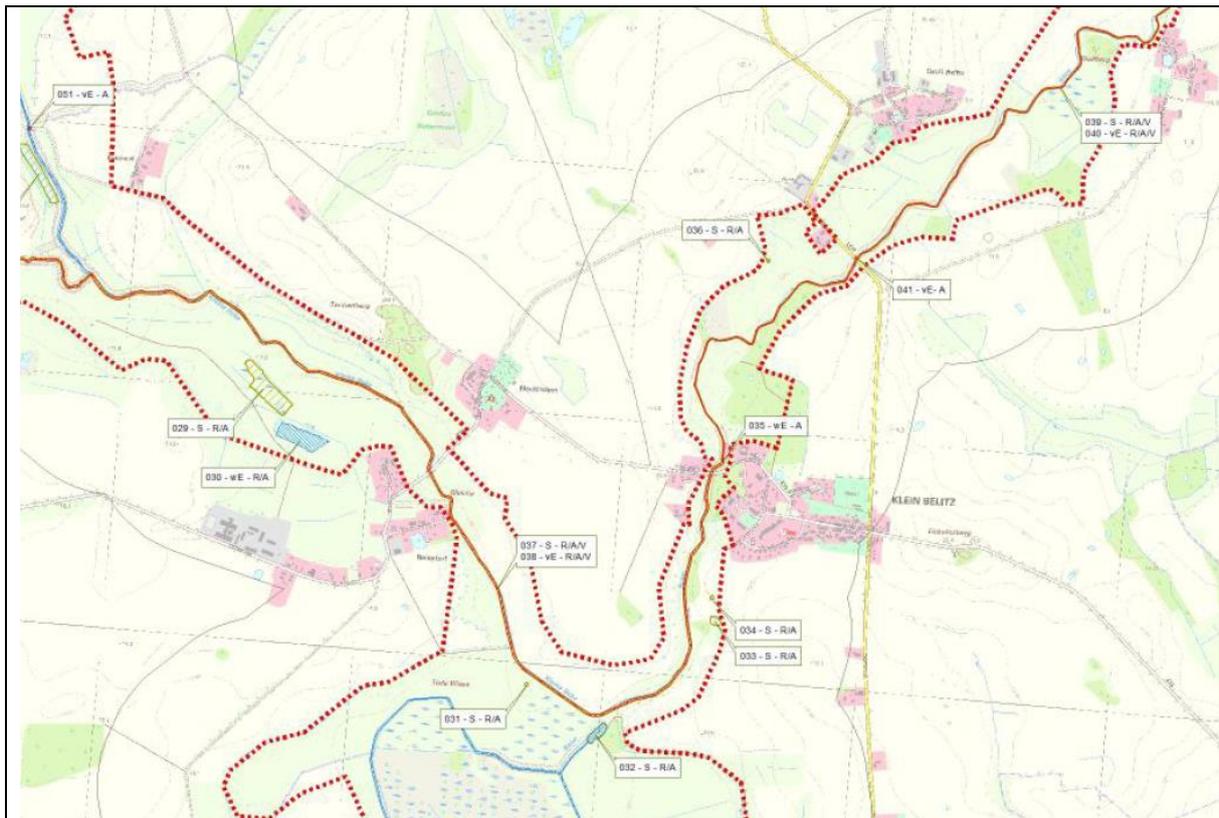


Abbildung 9 Karte 3 (2) Maßnahmen

Grenze des FFH-Gebietes

Maßnahmetypen

- Erhaltungsmaßnahme (Schutz)
- Wünschenswerte Entwicklung
- Vorrangige Entwicklung

Bezeichnung der Maßnahme

001 - S - R/A/V

- Umsetzungsinstrument(e)
- Maßnahmetyp
- Maßnahmennummer (vgl. Tab. 29 im Text)

Maßnahmetypen

- S Erhaltungsmaßnahme (Schutz)
- wE Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme
- vE Vorrangige Entwicklungsmaßnahme

Umsetzungsinstrumente

- R Rechtliche Instrumente
- A Administrative Instrumente
- V Vertragliche Instrumente

Legende Auszug

Für das FFH-Gebiet DE 2037-301 sind Erhaltungsmaßnahmen sowie vorrangige und wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Grundsätzlich sind alle signifikanten LRT sowie Arthabitate zwingend durch die Festlegung und Durchführung von notwendigen Maßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL, Verschlechterungs- und Störungsverbot). Bezogen auf das FFH-Gebiet umfassen diese u.a.

- die Sicherung der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet der Beke (einschließlich der Binneneinzugsgebiete),
- den Erhalt der aktuellen Gewässerstruktur (Hydrologie, Trophie, Struktur, Gewässerstrandstreifen),
- den Erhalt der bereits abschnittsweise praktizierten, bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung sowie
- den Erhalt von unbewirtschafteten Pufferstreifen und (extensiver) Grünlandnutzung im Umfeld der Gewässer.

Zu den Maßnahmeschwerpunkten hinsichtlich der Entwicklung von gebietsrelevanten Schutzgütern zählen

- die Verbesserung der Standortbedingungen an ausgewählten Kleingewässern, vorrangig durch Maßnahmen zur Wasserhaltung und Schaffung ausreichend bemessener Pufferzonen,
- Maßnahmen zur Erzielung eines guten ökologischen Zustandes gemäß EU - Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) wie die Renaturierung und/oder Neutrassierung von Teilabschnitten der Beke, des Waidbachs, der Tessenitz und des Moltenower Baches sowie die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit zahlreicher Querbauwerke,
- die otter- bzw. bibergerechte Umgestaltung von Querbauwerken mit Gefährdungspotenzial,
- die Etablierung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung an intensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten sowie
- die Verringerung der Nährstoffeinträge durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerland in Grünland und Wiedervernässung der Neukirchener Plage.

Bewertung des Gebietes / Konflikte und Betroffenheiten (Auszug Managementplan)

Der für die betroffenen Fließgewässerabschnitte von Beke, Moltenower Bach, Tessenitz und Waidbach angestrebte „günstige Erhaltungszustand“ ist vorrangig durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Entwicklung gewässertypischer Biozönosen sowie durch eine Optimierung von Querbauwerken zu entwickeln. Überdies kommt den Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerunterhaltung (Bedarfsorientiertheit der Bewirtschaftung) eine tragende Rolle im FFH-Gebiet zu. Ferner ist die Nutzung in den Niederungsbereichen (betrifft sowohl das Acker als auch das Grünland) zu extensivieren sowie ausreichend bemessene Gewässerrandstreifen bzw. Entwicklungskorridore zu etablieren.

Der für den Fischotter angestrebte „günstige Erhaltungszustand“ ist vorrangig durch den Bau von otterschutzgerechten Kreuzungsbauwerken an Straßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (Straßenbrücke an der L 131 bei Groß Belitz) zu entwickeln. Bei der zu erwartenden Ausbreitung des Bibers im Gebiet gewinnt die Gestaltung ottergerechter Kreuzungsbauwerke (s.o.) auch für diese Art zur Verbesserung des EHZ an Bedeutung.

Das Gewässersystem der Beke mit ihren Nebengewässern stellt für den Fischotter bedeutende Habitate und Wanderkorridor in benachbarte Gebiete dar. Es gibt aus den letzten Jahren Totfunde bei Klein Belitz (Beke). Die Bewertung der Beeinträchtigungen ergab hingegen ein differenzierteres Bild. Der Mittellauf der Beke, weist starke Beeinträchtigungen (Zustand „C“) auf. Verantwortlich hierfür sind insbesondere der hohe Anteil nicht otterschutzgerechter Kreuzungsbauwerke, z. T. jedoch auch ein starker Gewässerausbau und eine intensive Gewässerunterhaltung (Beke im Mittellauf)

Defizitanalyse / Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele (Auszug Managementplan)

LRT 3260 Der aktuelle Erhaltungszustand C ist den hohen Nährstofffrachten sowie der (abschnittsweise), auch an Beke, zu verzeichnende, naturferne Ausbaugrad der Gewässer einschließlich fehlender ökologischer Durchgängigkeit zahlreicher Querbauwerke und einer überwiegend intensiv betriebene Gewässerunterhaltung geschuldet.

Zum Erreichen eines „guten Erhaltungszustandes“ (B) leitet sich partiell die Notwendigkeit vorrangiger Entwicklungsmaßnahmen ab, wovon ein Teilabschnitt der Beke (Mittellauf) betroffen ist.

Relevanzprüfung der Arten und Lebensraumtypen

Arten

Für die Gewässergebundenen Arten ist keine Beeinträchtigung einzustellen, da in den Gewässerlauf oder die randnahen Strukturen nicht eingegriffen wird. Eine signifikante Erhöhung der stofflichen und nichtstofflichen Belastungen durch einzelne ergänzte Baugrundstücke ist nicht einzustellen.

Der Biber ist nur im Unterlauf kartiert. Zu prüfen ist eine Beeinträchtigung für die mobile Art Fischotter. Da die Habitateigenschaften für den Fischotter und den Biber ähnlich sind, ist die Gefährdungsprüfung für den Fischotter gleichzeitig die Prüfung für eine mögliche Verhinderung der Ausbreitung des Bibers.

Prüfung Fischotter

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den Kerngebieten der Fischotterverbreitung in Deutschland, die Art kommt hier noch flächendeckend vor.

Der Fischotter benötigt aufgrund seines großen Aktionsraumes und seiner Agilität als Lebensraum weitläufige, ungestörte und stark strukturierte Landschaften. Diese können auch von intensiv genutzten Flächen, wenig genutzten Straßen und Ortslagen durchzogen sein. Wichtig für den Otter ist jedoch eine genügend große Zahl von störungsfreien Flächen, die vom Gewässer aus erreichbar sowie in ausreichender Dichte zueinander vorhanden sind (BINNER 2001). Entscheidend für das Vorkommen des Otters sind großräumig vernetzte Gewässersysteme mit überwiegend natürlichen oder naturnahen Gewässern (Flüsse, Gräben, Seen und Teiche). Darüber hinaus spielt ein ausreichendes Nahrungsangebot eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zum Biber ist der Fischotter jedoch nicht zwingend auf eine an die Gewässer grenzende Weichholzaue angewiesen, da er sich carnivor (fleischfressend bzw. sich hauptsächlich von Fleisch ernährend) ernährt. Zur Nahrungsaufnahme und Reproduktion braucht die Art eine reiche Uferstrukturierung. Diese bietet auch Versteckmöglichkeiten und Ruhezone. Der Otter benötigt zudem deckungsreiche Uferstrandstreifen mit dichtem Gehölz und flach auslaufenden, offenen Gewässerabschnitten sowie darüber hinausgehende störungsarme Gebiete im Hinterland.

Es ist keine Beeinträchtigung einzustellen, da in den Gewässerlauf oder die randnahen Strukturen nicht eingegriffen wird.

Lebensraumtypen

Eine signifikante Erhöhung der stofflichen und nichtstofflichen Belastungen durch einzelne ergänzte Baugrundstücke ist nicht einzustellen. Lebensraumtypen sind auch randlich nicht von den Baumaßnahmen, der Ausgleichsfläche betroffen.

Es sind vom Projekt keine Arten oder Lebensraumtypen direkt betroffen

4 Beschreibung des Vorhabens und Ihrer Wirkfaktoren

Im GGB (FFH) ist eine Grünlandextensivierung und die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen.

Die Bebauung befindet sich teilweise angrenzend an das GGB, da die Grenzziehung teilweise entlang der Ortslage erfolgte.

Für die FFH- Vorprüfung ist die Satzungsneufassung nach § 30 BauGB Plan i.S.d. § 36 BNatSchG mit dem planrelevante Projekttyp Wohnanlage bei der Lage am Natura 2000-Schutzgebiet auf die Wirkfaktorgruppe Nichtstoffliche Einwirkungen zu untersuchen.

Für die Vorprüfung ist die geplante Änderung und Ergänzung der Satzung ein Plan, mit dem planrelevanten Projekttyp Wohnanlagen, bei der Lage außerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete, zu untersuchen.

Bei Plänen sind die regelmäßige Relevanz¹ von direktem Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren und stofflichen Einwirkungen, die die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sind, zu betrachten.

Ausgleichsmaßnahme

Die Grünlandextensivierung und die Pflanzung von Obstbäumen sind eine zulässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung im FFH (GGB).

¹ BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de)

Wohnbebauung

Die für die Bebauung notwendige Infrastruktur ist vorhanden. Die Flächen grenzen an vorhandene Straßen. Menschliche Aktivitäten sind bei den benachbarten Wohngrundstücken in einer in Wohnlagen üblichen Intensität vorhanden. Diese wird mit der Bebauung nicht wesentlich verstärkt. Die Erschließung der Vorhabenbereiche ist vorhanden.

Betrachtungsgegenstand sind nachfolgende Wirkfaktorengruppen mit ihrer Betroffenheit bei Wohnbebauung²

Nr. Wirkfaktorengruppe	Betroffenheit
1. Direkter Flächenentzug	nein
2. Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	nein
3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren	nein
4. Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust weder bau-, anlagen- oder betriebsbedingt	nein
5. Stoffliche Einwirkungen	nein
6. Strahlung	nein
7. Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	nein
8. Sonstiges?	nein

Wohngebiete³

Zu den möglichen baubedingten Vorhabenbestandteilen zählen u. a. Baustellen und Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinen und -abstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendepotien. Zum Baubetrieb gehören außer der Ausführung der spezifischen Maschinenarbeiten auch Baufeldberäumung inkl. Abrissmaßnahmen, Baustellenverkehr und -beleuchtung, ggf. Grundwasserabsenkung und -haltung.

Betrachtet werden die akustischen Reize, optische Reizauslöser / Bewegung und Licht mit ihrer Relevanz bei Wohngebieten.

5 Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)	regelmäßige Relevanz
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	regelmäßige Relevanz
5-3 Licht	regelmäßige Relevanz
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	gegebenenfalls relevant
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	gegebenenfalls relevant

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär bzw. dauerhaft) sind darzulegen und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen für die Arten aufzuzeigen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle als zusätzliche temporäre Beeinträchtigung.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle als zusätzliche temporäre Beeinträchtigung.

² Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Grassner, E. (2004) Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FuE-Vorhaben des BfN)

³ BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bebauung bisheriger landwirtschaftlicher Fläche / dörflicher Freiflächen am bebauten Ortsrand.
- Verringerung der Intensität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf der Ausgleichsfläche.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- erhöhte Freizeit- und Erholungsaktivität,
- Zunahme des Verkehrsflusses,
- Zunahme optischer Reize (menschliche Aktivitäten, Licht etc.)
- Zunahme von Schallimmissionen (menschliche Aktivitäten)
- Zunahme von streunenden Katzen oder anderen Prädatoren.

Wirkraum

Die jeweiligen Ergänzungsflächen liegen am Rand der bebauten Ortslagen innerhalb der Ortslage zwischen oder an bestehender Wohnbebauung.

Die Ausgleichsfläche liegt am Rand der bebauten Ortslagen.

Lokal sind befestigte Wege vorhanden. Daher wird ein Wirkraum von 100 m eingestellt.

Bewertung der Wirkungen des Vorhabens

Relevanzprüfung der Arten und Lebensraumtypen

Arten

Für die Gewässergebundenen Arten ist keine Beeinträchtigung einzustellen, da in den Gewässerlauf oder die randnahen Strukturen nicht eingegriffen wird. Eine signifikante Erhöhung der stofflichen und nichtstofflichen Belastungen durch einzelne ergänzte Baugrundstücke, die Ausgleichsfläche ist nicht einzustellen.

Der Biber ist nur im Unterlauf kartiert. Zu prüfen ist eine Beeinträchtigung für die mobile Art Fischotter. Da die Habitatsigenschaften für den Fischotter und den Biber ähnlich sind, ist die Gefährdungsprüfung für den Fischotter gleichzeitig die Prüfung für eine mögliche Verhinderung der Ausbreitung des Bibers.

Prüfung Fischotter

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den Kerngebieten der Fischotterverbreitung in Deutschland, die Art kommt hier noch flächendeckend vor.

Der Fischotter benötigt aufgrund seines großen Aktionsraumes und seiner Agilität als Lebensraum weitläufige, ungestörte und stark strukturierte Landschaften. Diese können auch von intensiv genutzten Flächen, wenig genutzten Straßen und Ortslagen durchzogen sein. Wichtig für den Otter ist jedoch eine genügend große Zahl von störungsfreien Flächen, die vom Gewässer aus erreichbar sowie in ausreichender Dichte zueinander vorhanden sind (BINNER 2001). Entscheidend für das Vorkommen des Otters sind großräumig vernetzte Gewässersysteme mit überwiegend natürlichen oder naturnahen Gewässern (Flüsse, Gräben, Seen und Teiche). Darüber hinaus spielt ein ausreichendes Nahrungsangebot eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zum Biber ist der Fischotter jedoch nicht zwingend auf eine an die Gewässer grenzende Weichholzaue angewiesen, da er sich carnivor (fleischfressend bzw. sich hauptsächlich von Fleisch ernährend) ernährt. Zur Nahrungsaufnahme und Reproduktion braucht die Art eine reiche Uferstrukturierung. Diese bietet auch Versteckmöglichkeiten und Ruhezone. Der Otter benötigt zudem deckungsreiche Uferstreifen mit dichtem Gehölz und flach auslaufenden, offenen Gewässerabschnitten sowie darüber hinausgehende störungsarme Gebiete im Hinterland.

Es ist keine Beeinträchtigung einzustellen, da in den Gewässerlauf oder die randnahen Strukturen nicht eingegriffen wird.

Zum Schutz der Obstbäume sollte diese mit einer Drahtrose als Verbisschutz versehen werden.

Lebensraumtypen

Eine signifikante Erhöhung der stofflichen und nichtstofflichen Belastungen durch einzelne ergänzte Baugrundstücke ist nicht einzustellen. Lebensraumtypen sind auch randlich nicht von den Baumaßnahmen betroffen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH DE 2234 – 304 bzw. dessen Zielarten und Lebensraumtypen führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen tabellarisch dargestellt.

Artname	Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile	Betroffenheit aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens	Zusammenfassung der Betroffenheit
Biber	keine	keine	keine
Fischotter	keine	keine	keine
Bachneunauge	keine	keine	keine
Flussneunauge	keine	keine	keine
Schlammpeitzger	keine	keine	keine
Steinbeißer	keine	keine	keine

Tabelle 1: Bewertung der Betroffenheit der Zielarten des FFH

Lebensraumtyp	Betroffenheit des Lebensraumtyps	Betroffenheit aufgrund des Zeitraumes des Vorhabens	Zusammenfassung der Betroffenheit
3150 - Natürliche eutrophe Seen	keine	keine	keine
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe	keine	keine	keine
9130 – Waldmeister-Buchenwald	keine	keine	keine
91D0* - Moorwälder	keine	keine	keine
91E0* - Auenwälder	keine	keine	keine

Tabelle 2: Bewertung der Betroffenheit der Lebensraumtypen

Verbotstatbestände für FFH-Arten und -Lebensraumtypen sind aufgrund der Reichweite der bau-, anlagen-, betriebsbedingten Wirkfaktoren auszuschließen. Beeinträchtigungen von Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH sind nicht einzustellen.

Vermeidungsmaßnahmen

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Lichtstrahlungen dürfen nicht zum Schutzgebiet ausgerichtet werden.

5 Bewertung der Wirkungen des Vorhabens

Verbotstatbestände für FFH-Arten und –Lebensraumtypen sind auszuschließen, Beeinträchtigungen von Zielarten oder Lebensraumtypen des FFH sind nicht einzustellen.

Kumulierende Vorhaben

Es sind keine weiteren Vorhaben vorhanden, die eine Kumulation z. B. des Verkehrsflusses oder Schallimmissionen herbeiführen können, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des FFH-Gebietes ausgeschlossen sind.

Es sind keine kumulierenden Flächenverluste einzustellen, da die Flächennutzung der Ausgleichsfläche weiterhin als landwirtschaftliche Nutzung einzustellen ist.

Eine signifikante Erhöhung der nichtstofflichen Einträge ist auch in Kumulation nicht einzustellen.

6 Zusammenfassung

Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen für das FFH DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der geplanten Baumaßnahmen können auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte im Rahmen der FFH- Vorprüfung ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist vereinbar mit dem FFH DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“.

7 Literatur / Quellen

Managementplan DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“ Teilbereich Wald, ALNUS GbR Bad Harzburg und Klaus Dammann - Forstkontor - Gleichen Stand Sept. 2010

Managementplan DE 2037-301 „Beketal mit Zuflüssen“, NATURA ET CULTURA Rostock 30.09.2013

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V Vom 12. Juli 2011 (letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (*FFH-VP-Info.de*)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Grassner, E. (2004) Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung (FuE-Vorhaben des BfN) Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald – Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (5), 133-138.

Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung BfN-Schriften, Heft 160